

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.lottomv.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

GlücksSpirale

Gilt erstmals für die Ziehung am Samstag, den 7. Juni 2025

SPIELTEILNAHME UNTER 18 JAHREN IST GESETZLICH VERBOTEN!
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de
Hilfe-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die GlücksSpirale mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet die Lotterie GlücksSpirale unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern - Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Lotto und Toto MV führt die Lotterie GlücksSpirale gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale sind allein diese Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) mit Abgabe des Losscheines (Eingabebeleg) bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen). Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.5 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der GlücksSpirale

3.1 Im Rahmen der GlücksSpirale wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Samstag (Sonnabend) durchgeführt.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3.3 Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Samstags- (Sonnabend-) ziehung/en wählen (Spielzeitraum).

3.4 In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

3.5 Auf Anforderung des Spielteilnehmers ist eine Verzögerung des Teilnahmebeginns (Vordatierung) um 1 bis 5 Wochen möglich.

3.6 Gegenstand (Spielformel) der GlücksSpirale ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Lotto und Toto MV wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten von Lotto und Toto MV bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er mittels der von Lotto und Toto MV bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und Lotto und Toto MV zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von Lotto und Toto MV jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losschein und mittels Quicktipp möglich.

Lotto und Toto MV und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Losscheine und von Quicktipps nicht verpflichtet.

- 5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von Lotto und Toto MV vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

Die von Lotto und Toto MV angebotenen Glücksspiele richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h., Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von Lotto und Toto MV nicht angenommen. Sollte trotzdem eine Annahme erfolgen, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch Lotto und Toto MV. Erhaltene Gewinne sind zurückzuzahlen.

- 5.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Losschein

- 6.1 Jeder Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

- 6.2 Für die Wahl des richtigen Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Losschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Spielzeitraum) durch ein Kreuz in schwarzer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss.
- Gleiches gilt für die Teilnahme an den Zusatzlotterien und die Anzahl der Teilnahmen (Spielzeitraum) bzw. Abo-Spiel vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Losschein vorgesehen sind.
- 6.4 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Losscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.5 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipp

- 7.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2 Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch Lotto und Toto MV vergeben.
- 7.3 Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
- 7.4 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Losschein wird durch Lotto und Toto MV eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1 Der Spieleinsatz beträgt € 5,- je Ziehung.
- 8.2 Für jeden eingelesebenen Losschein oder ohne Losschein abgegebenen Quicktipp kann Lotto und Toto MV eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- 8.3 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Losschein angegeben und / oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 8.4 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

- 9.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV.
- 9.2 Der Annahmeschluss ist in der Regel am Tag der Ziehung.
- 9.3 Ist der Annahmeschluss für die GlücksSpirale auf den Samstag (Sonnabend) festgelegt, so gilt als Tag der Ziehung für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale fehlerfrei übertragenen Daten bei der GlücksSpirale dieser Samstag (Sonnabend). Wird der Annahmeschluss von Lotto und Toto MV vorverlegt, so gilt als Tag der Ziehung bei der GlücksSpirale der Samstag (Sonnabend), der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.

10. Kundenkarte

- 10.1 Die Kundenkarte ist ein Serviceangebot von Lotto und Toto MV. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Mit einer Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Pro Spielteilnehmer wird grundsätzlich nur eine Kundenkarte ausgestellt.
- 10.2 Voraussetzung für eine Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre.

Die Kundenkarte kann jeder volljährige Spielteilnehmer mit dem Formular „Kundenkartenantrag“ in der Annahmestelle schriftlich beantragen. Die Überprüfung der Daten des Spielteilnehmers und die Freischaltung der Kundenkarte erfolgt durch das Annahmestellenpersonal gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.

- 10.3 Für die Erstellung einer Kundenkarte kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 10.4 Nach Identitätsüberprüfung mittels amtlichen Lichtbildausweises und Einlesen des vollständig ausgefüllten Formulars erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Kundenkarte, die nach deren Freischaltung zeitnah das Spiel ermöglicht.
- 10.5 Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Lotto und Toto MV ist jederzeit, insbesondere nach Eintrag des Spielteilnehmers in die Sperrdatei berechtigt, die Kundenkarte von der Spielteilnahme auszuschließen.

- 10.6 Die Kundenkarte ist personengebunden und nicht übertragbar und darf daher ausnahmslos vom Karteninhaber genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die Teilnahme an Spielen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist, ist nur bei Vorlage der Kundenkarte möglich. Die vorgenannten Spiele (Lotterien und TOTO) dürfen nur von Kundenkartenspielern gespielt werden, die keinen Eintrag in die Sperrdatei aufweisen. Bei Übereinstimmung der Kundenkartendaten mit der Sperrdatei ist daher eine Spielteilnahme nicht möglich.

Mit Abgabe des Losscheines oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, ist die Kundenkarte an die Annahmestelle zu übergeben.

- 10.7 Die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers werden auf der (Spiel-) Quittung ausgedruckt.
- 10.8 Der Spieldauftrag wird mit der Kundenkartennummer bei Lotto und Toto MV gespeichert. Es wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spieldauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels Kundenkarte vorgenommen.
- 10.9 Die hinterlegten Kundendaten werden unter den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (mit Ausnahme von gesetzlichen Auskunftspflichten).
- 10.10 Bei Verlust der Kundenkarte oder bei Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindung hat der Spielteilnehmer Lotto und Toto MV unverzüglich in Textform unter Angabe seiner persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) und/oder seiner Kundenkartennummer zu benachrichtigen.
- 10.11 Die Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte richtet sich nach Abschnitt V.
- 10.12 Lotto und Toto MV beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind von Lotto und Toto MV Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Der Sperrantrag ist in allen Annahmestellen und online unter www.lottomv.de als Download erhältlich.

Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig und die Verwendung der Kundenkarte vorgeschrieben ist.

Bei Vorliegen einer Spielersperre wird die Kundenkarte des in die Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers automatisch für Spieldaufträge gesperrt bzw. der Kundenkartenantrag abgelehnt. Der Spielteilnehmer ist für den Zeitraum der Spielersperre von der Spielteilnahme mittels Kundenkarte ausgeschlossen.

11. Abo-Spiel

- 11.1 Lotto und Toto MV bietet Abo-Spielteilnahmen an. Die Teilnahme am Abo-Spiel ist für die Lotterie GlücksSpirale – einschließlich der Zusatzlotterien – möglich. Lotto

und Toto MV behält sich vor, die Abo-Spielteilnahme für einzelne Lotterien oder Teilnahmevarianten auszusetzen oder nicht anzubieten.

Für das Abo-Spiel gelten diese Abo-Spielbedingungen ergänzend zu den übrigen Teilnahmebedingungen, wobei ein Quicktipp nicht vorgesehen ist.

- 11.2 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist auf dem Spielschein durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes kenntlich zu machen. Zusätzlich zum Spielschein ist ein Lastschriftmandat „ABO-Spiel“ vom Spielteilnehmer auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Spielschein und das Lastschriftmandat können in der Annahmestelle abgegeben oder direkt an Lotto und Toto MV gesandt werden.

- 11.3 Der Spielteilnehmer erhält nach Abgabe des Losscheines eine (Spiel-) Quittung. Auf der (Spiel-) Quittung ist kein Teilnahmezeitraum, sondern der Hinweis auf das Abo-Spiel und ggf. die Teilnahme aufgedruckt.

- 11.4 Die erstmalige Teilnahme beginnt in der Regel nach Ablauf von sechs Wochen nach dem Ausdruck der (Spiel-) Quittung – im Fall der Zusendung an Lotto und Toto MV nach der dortigen Bearbeitung – für die dann nächste Ziehung, deren Annahmeschluss noch nicht erreicht ist.

Das Datum der ersten Teilnahme an den Ziehungen wird dem Spielteilnehmer durch Lotto und Toto MV schriftlich mitgeteilt.

- 11.5 Jeder Spielteilnehmer erhält ein Bestätigungsschreiben mit allen für die Teilnahme am Abo-Spiel der Lotterie GlücksSpirale erforderlichen Angaben zu den gespeicherten Daten und über das erteilte Lastschriftmandat. Mit Erhalt des Bestätigungsschreibens ist der Abo-Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer zustande gekommen.

- 11.6. Der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt des Bestätigungsschreibens die dort gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat er diese ohne schuldhaftes Zögern Lotto und Toto MV schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- 11.7 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Ziehung besteht nicht.

- 11.8 Auf Anforderung des Spielteilnehmers kann in der Annahmestelle mit dem als Abo-Spiel gekennzeichneten Losschein eine sofortige Spielteilnahme für einen Spielzeitraum von sechs Wochen erfolgen (Abo mit Vorkasse). In diesem Fall erhält der Spielteilnehmer gegen Zahlung des entsprechenden Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr eine (Spiel-) Quittung mit Angabe der erstmaligen Teilnahme.

- 11.9 Die Spielteilnahme erfolgt jeweils für einen Spielzeitraum von sechs Wochen.

- 11.10 Der Zahlungszeitraum entspricht dem Spielzeitraum.

- 11.11 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden jeweils im Voraus für einen Spielzeitraum von dem in dem Lastschriftmandat angegebenen Lastschriftkonto durch Lotto und Toto MV eingezogen. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Abo-Spiel ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung im Vorkassezeitraum (vgl. Nummer 11.6).
- 11.12 Der Einzug erfolgt in der Regel vier Wochen vor Beginn des jeweils neuen Spielzeitraums.
- 11.13 Der Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer wird für einen Spielzeitraum von sechs Wochen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um einen weiteren Spielzeitraum von sechs Wochen, wenn er nicht sechs Wochen vor Beginn des neuen Spielzeitraumes schriftlich gekündigt wird.
- 11.14 Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für Lotto und Toto MV liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen Lotto und Toto MV gepfändet werden.
- 11.15 Werden der fällige Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr dem Konto von Lotto und Toto MV wegen Nichteinlösung der Lastschrift nicht gutgeschrieben oder wird eine bereits erfolgte Gutschrift widerrufen, so ist Lotto und Toto MV berechtigt, den Spielteilnehmer sofort von den weiteren Spielteilnahmen, für die kein Spieleinsatz gutgeschrieben ist, auszuschließen und die Spielteilnahme für beendet zu erklären. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche (einschließlich etwaiger Gebühren für die Rücklastschriften) werden von Lotto und Toto MV gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht.
- 11.16 Die Spielteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Durchführung der jeweiligen Lotterie.
- 11.17 Lotto und Toto MV behält sich die jederzeitige Änderung der Abo-Spielbedingungen vor.
- 11.18 Etwaige Änderungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Die Änderungen gelten auch dann als mitgeteilt, wenn der Spielteilnehmer in geeigneter Weise auf die in den Annahmestellen ausliegenden geänderten Teilnahmebedingungen aufmerksam gemacht wird.
- 11.19 Die Änderungen gelten als anerkannt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.
- 11.20 Gewinne werden auf das in dem Lastschriftmandat benannte Auszahlungskonto oder auf das Lastschriftkonto mit befreiender Wirkung überwiesen.

Im Übrigen gilt Abschnitt V.

- 11.21 Bei Gewinnen über € 5.000,- und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der in dem Lastschriftmandat benannten Adresse informiert.
- 11.22 Der Spielteilnehmer hat Lotto und Toto MV eine Veränderung seiner persönlichen Daten, insbesondere Anschriften- und Kontoänderungen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. (Spiel-) Quittung

- 12.1 Nach Einlesen des Losscheines bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- 12.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- 12.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Annahmestelle.
- 12.4 Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile:
- die Bezeichnung der Annahmestelle,
 - ggf. die Kundenkartennummer und den Namen des Kundenkarteninhabers,
 - die Spielart,
 - die Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - ggf. den Hinweis auf eine Spielscheinkorrektur/-ergänzung, einen Quicktipp oder auf einen Abo-Spielauftrag,
 - das Datum und die Uhrzeit des Spielauftrages,
 - das Datum der ggf. ersten und ggf. letzten Teilnahme an den Ausspielungen (Teilnahmezeitraum bzw. Teilnahmezeitpunkt),
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebene Quittungsnummer.
- 12.5 Der Spielteilnehmer hat / kann auf der (Spiel-) Quittung seinen Namen und seine Anschrift ein(zu)tragen.
- 12.6 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Losscheines entspricht,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp vergebene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,

- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte, ob die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers richtig wiedergegeben ist.
- 12.7 Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- 12.8 Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach Ausdruck der (Spiel-) Quittung
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes,
- möglich.
- 12.9 Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 12.10 Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- 12.11 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. Nummer 13.3).
- 12.12 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 13.1 Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Nummer 13.2 annimmt.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch Lotto und Toto MV angenommen wurde.

- 13.2 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 13.3 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- 13.4 Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- 13.5 Das Recht von Lotto und Toto MV bei der Gewinnauszahlung nach Nummer 19.5 und 19.6 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 13.6 Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Nummer 13.8 genannten Gründe abzulehnen.
- 13.7 Darüber hinaus kann aus den in Nummer 13.8 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 13.8 Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Nummer 13.6 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Nummer 13.7 berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Nummer 5.3 oder 5.4) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an Lotto und Toto MV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an Lotto und Toto MV weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an Lotto und Toto MV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - Lotto und Toto MV die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der (Spiel-) Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von Lotto und Toto MV abgelehnt wurde bzw. Lotto und Toto MV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

- 13.9 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV ist - unbeschadet des Zugangsver-

zichts nach Nummer 13.8 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

13.10 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

13.11 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

14.1 Die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 lit. b BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

14.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

14.3 Die Nummern 14.1 und 14.2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

14.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

14.5 Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet Lotto und Toto MV nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.6 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 14.1 bis 14.5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.

- 14.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 14.9 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.10 In den Fällen, in denen eine Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen nach den Nummern 14.7 bis 14.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung erstattet.
- 14.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von Lotto und Toto MV im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 14.12 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 14.13 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 14.14 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 14.15 Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Ziehung der Gewinnzahlen

- 15.1 Für die GlücksSpirale findet jeden Samstag (Sonnabend) eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.
- 15.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- 15.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 15.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- 15.5 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nummer 16.2.

- 15.6 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 15.7 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV und wird durch Aushang in den Annahmestellen sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen veröffentlicht.
- 15.8 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 15.9 Die Gewinnzahlen der GlücksSpirale werden durch Aushang in den Annahmestellen sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen bekannt gegeben.

16. Auswertung

- 16.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 16.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.
- 17. **Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung**
- 17.1 Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 17.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- 17.3 Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

- **Gewinnklasse 1**

Es wird eine 1-stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

€ 10,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.

- **Gewinnklasse 2**

Es wird eine 2-stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 2 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

€ 25,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.

- **Gewinnklasse 3**

Es wird eine 3-stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 3 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

€ 100,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 000.

- **Gewinnklasse 4**

Es wird eine 4-stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 4 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

€ 1.000,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10 000.

- **Gewinnklasse 5**

Es wird eine 5-stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

€ 10.000,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100 000.

- **Gewinnklasse 6**

Es werden zwei verschiedene 6-stellige Gewinnzahlen gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je

€ 100.000,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 500 000.

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist auf € 10.000.000,- begrenzt. Werden mehr als 100 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als € 500,-) ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 6 in Höhe von

100 x € 100.000,- auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

- **Gewinnklasse 7**

Es wird eine 7-stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je einen Sofortbetrag in Höhe von

€ 1.200.000,-

und zusätzlich je eine 20-Jahres-Rente mit monatlicher Zahlung in Höhe von

€ 5.000,-

für einen Zeitraum von 20 Jahren

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10 000 000.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist auf € 24.000.000,- begrenzt. Werden mehr als 10 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als € 50,-) ermittelt, wird die Gesamtgewinnausschüttung in Höhe von 10 x € 2.400.000,- auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

Entsprechend mindern sich der Sofortbetrag und der zusätzliche monatliche Zahlungsbetrag der 20-Jahres-Rente.

Anfallende Zinsen aus der Auszahlung der 20-Jahres-Rente stehen Lotto und Toto MV zu.

Der Gewinner kann sich statt der „20-Jahres-Rente mit monatlicher Zahlung in Höhe von € 5.000,-“ für die Zahlung eines zusätzlichen Sofortbetrages in Höhe von € 1.200.000,- entscheiden.

Der Gewinner hat Lotto und Toto MV innerhalb von 4 Wochen nach Gewinnanfall mitzuteilen, ob er die 20-Jahres-Rente oder den zusätzlichen Sofortbetrag in Anspruch nehmen will.

Die Entscheidung ist Lotto und Toto MV schriftlich mitzuteilen.

- 17.4 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- 17.5 Die durch Lotto und Toto MV nach Nummer 17.3 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 7 von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Nummer 18.1.

- 17.6 Abweichend von Nummer 17.5 können sich die Gewinnquoten der 7. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nummer 18.1 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.
- 17.7 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruches

- 18.1 Gewinne der 7. Gewinnklasse (Sofortbetrag und der zusätzliche 20-Jahres-Rentengewinn) werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und nach Maßgabe der Nummer 17.3 zur Auszahlung gebracht.
- 18.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnauszahlung

- 19.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen.
- 19.2 Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 19.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- 19.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 19.5 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 19.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der

(Spiel-) Quittung zu prüfen.

19.7 Bei Gewinnen, die per Banküberweisung ausgezahlt werden, erfolgt eine Überweisung nur auf eine vom Spielteilnehmer genannte Bankverbindung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA).

20. Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte

20.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklassen 6 und 7 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß Nummer 18.1 bzw. 18.2 überwiesen.

20.2 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Nummer 20.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß den Nummern 19.1 bis 19.6 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; Nummer 19.2 findet keine Anwendung.

20.3 Gewinne einer (Spiel-) Quittung bis einschließlich € 500,- können in der Annahmestelle gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung ausgezahlt werden.

20.4 Gewinne über € 500,- werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteilnehmers zur Auszahlung gebracht.

20.5 Bei Gewinnen über € 5.000,- und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag benannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.

20.6 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung der Nummer 20.3 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Ziehungstermin in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahmestelle abgeholten Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.

20.7 Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich € 500,-, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.

20.8 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.

20.9 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto ebenso wie die Auszahlung an den Inhaber der (Spiel-) Quittung entsprechend Nummer 20.3 mit befreiender Wirkung.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der (Spiel-) Quittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von Lotto und Toto MV erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt Lotto und Toto MV bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV erfolgt - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Nummer 13.8 - durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist Lotto und Toto MV wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, den 07. Juni 2025.

Wichtiger Hinweis!

Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gemäß seiner Verpflichtung aus § 36 VSBG informiert Lotto und Toto MV, dass das Unternehmen nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern